

Satzung vita regulativ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „vita regulativ“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Potsdam.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützung von Familien, Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderung sowie die Förderung von Bildung und Erziehung.
3. Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein,
 - a. präventive, begleitende und unterstützende Maßnahmen anzubieten, die Entwicklung, Gesundheit und Wohlbefinden von Kindern, Jugendlichen und Familien zu fördern,
 - b. Maßnahmen zur Teilhabe in Form von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (z.B. durch Assistenzleistungen wie Mobilitäts- und Alltagsunterstützung, Förderung von Inklusion in den Bereichen Bildung, Arbeit und Freizeit) umzusetzen,
 - c. durch Fortbildungen, Weiterbildungen, Coachings und Trainingsangebote für Fachkräfte, Eltern und andere Bezugspersonen im Bereich der Verhaltens-Beobachtung, -Analyse, -Regulation, Deeskalation und Gewaltprävention zu qualifizieren,
 - d. Selbstschutz- und Selbstverteidigungstrainings für Kinder, Jugendliche, Frauen, Unternehmen und Fachpersonal durchzuführen,
 - e. gesellschaftliche Teilhabe, Inklusion und Chancengleichheit zu fördern.

4. Der Verein betrachtet sich als tolerant allen Menschen gegenüber, gleich welcher Herkunft, Religion, Geschlechts oder Weltanschauung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Zweckerreichung

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Fallbesprechungen, Weiterbildungen, Fortbildungen und Trainings zur Verhaltens-Beobachtung, -Analyse, -Regulation von Kindern und Jugendlichen,
 - b. Maßnahmen der Eingliederungshilfe wie Assistenzleistungen, Begleitung im Alltag sowie Unterstützung der Inklusion von Menschen mit Behinderung,
 - c. Kurse, Workshops und Seminare in den Bereichen Deeskalation, Gewaltprävention und Selbstverteidigung für Kinder, Jugendliche, Frauen, Unternehmen und pädagogisches Fachpersonal,
 - d. Kooperation mit Jugendämtern, Sozialämtern, Schulen, Horte, Kitas, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Unternehmen, um nachhaltige und praxisnahe Bildungs- und Unterstützungsangebote sicherzustellen.
2. Der Verein ist offen gegenüber neuen Projekten und Konzepten, welche der Kinder- und Jugendhilfe zugezählt werden können. Alle Tätigkeiten, die zur Förderung von Kinder- und Jugendhilfe führen, können Teil unserer Arbeit sein.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zielsetzung des Vereins ist die direkte Förderung des Wohls von Kindern, Jugendlichen, deren Familien und Fachkräften im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe und Erwachsene.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person oder juristische Person darf unverhältnismäßige Vergütungen für ihre Tätigkeiten erhalten. Vergütungen erfolgen nur im Rahmen üblicher Honorare für Fachkräfte und orientieren sich an Branchenüblichen Standards.
4. Es dürfen keine Mittel des Vereins für Zwecke verwendet werden, die nicht unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft (GbR, OHG, KG etc.) werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - Besitzen Stimmrecht
 - b. Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Können durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden, besitzen Stimmrecht und sind von Beiträgen befreit.
 - Fördermitglieder
 - Können auch juristische Personen oder Personengesellschaften sein. Der Beitrag wird individuell vereinbart. Haben kein Stimmrecht.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Der Status eines Mitgliedes kann auf schriftlichen Antrag geändert werden. Der Antrag ist beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Kündigung, die dem Vorstand zugehen muss. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss drei Monate vor Ende des aktuellen Geschäftsjahres beim Vorstand eingehen.
5. Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden, wenn zwei oder mehr Vereinsbeiträge nicht bezahlt wurden. Außerdem kann die Mitgliedschaft aufgehoben werden, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Die Aufhebung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Förderbeiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern und Förderern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung und bei Bedarf eine Hausordnung zu erlassen.
2. In der Beitragsordnung kann auch eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.
3. Eine Erhöhung des Beitrages um mehr als 50 Prozent bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Probezeit für Mitglieder

1. Für jedes Mitglied wird im Mitgliedervertrag eine Probezeit von 3 Monaten festgelegt. Während der Probezeit kann eine fristlose Kündigung erfolgen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Länge der Probezeit und ob diese bestanden wurde.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 % der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlussfähig ist. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
6. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Zur Stimmabgabe ist eine Vertretung nicht zulässig. Eine Stimmabgabe per Briefwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
 - a. Die Wahl des Vorstands (Vorstandsvorsitzender, Kassenwart),
 - b. Die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichts,
 - c. Die Festlegung eines Arbeitsprogramms,
 - d. Die Entlastung des Vorstands
 - e. Satzungsänderungen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenswart. Vorstandsmitglieder arbeiten unentgeltlich. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung ist möglich und wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein mindestens durch zwei der drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b. Die Bildung von Arbeitskreisen;
 - c. Die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts;
 - d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Übertragung der laufenden Geschäfte an einen Geschäftsführer:
 - a. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins an einen oder mehrere Geschäftsführer delegieren. Die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers, seine Aufgaben, Befugnisse und Vergütung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
 - b. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden und berichtet diesem regelmäßig über seine Tätigkeit.
 - c. Der Vorstand bleibt für die Überwachung der Geschäftsführung sowie für alle strategischen und grundlegenden Entscheidungen verantwortlich.
 - d. Die Bestellung eines Geschäftsführers entbindet den Vorstand nicht von seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Verantwortung.

- e. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse nach außen zu vertreten. Die genauen Befugnisse sind durch eine schriftliche Geschäftsordnung oder einen Vertrag festzulegen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
2. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anderen Steuerbegünstigten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Durchführung von Projekten im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.
4. Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitigen Entscheidungen trifft.

§ 14 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

1. Der Verein strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII an.
2. Der Verein verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, zu achten und umzusetzen.

§ 15 Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialämtern und anderen Akteuren der Jugendhilfe

1. Kooperationsprinzip
Der Verein arbeitet eng mit Jugendämtern, Sozialämtern, Schulen, Horte, Kitas und anderen Einrichtungen und Trägern der Jugendhilfe zusammen, um umfassende, bedarfsgerechte und zielgerichtete Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Fachkräften bereitzustellen.

2. Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung

Der Verein verpflichtet sich zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung seiner Angebote.

3. Einzelfallbezogene Zusammenarbeit

Im Rahmen der Eingliederungs- und Einzelfallhilfe arbeitet der Verein auf Grundlage der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) mit den zuständigen Jugend- und Sozialämtern zusammen. Dies umfasst:

- a. die Teilnahme an Hilfeplangesprächen,
- b. die Erstellung von Berichten und Empfehlungen,
- c. die Anpassung der Hilfemaßnahmen an die vereinbarten Zielsetzungen.

4. Vernetzung und Kooperation

Der Verein beteiligt sich aktiv an regionalen und überregionalen Netzwerken und Kooperationen mit Einrichtungen und Trägern, sowie die Organisation gemeinsamer Veranstaltungen, Fortbildungen und Projekten.

5. Transparenz und Kommunikation

Der Verein gewährleistet eine transparente Kommunikation mit Jugend- und Sozialämtern und Kooperationspartnern, einschließlich:

- a. der regelmäßigen Berichterstattung über laufende Maßnahmen
- b. der Offenlegung von Qualifikationen und Arbeitsweisen der eingesetzten Fachkräfte,
- c. der Sicherstellung eines schnellen Informationsaustauschs in Krisensituationen.

6. Schutz und Teilhabe als oberste Priorität

Der Verein verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten das Wohl von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt zu stellen. Dies umfasst unter anderem:

- a. die Beachtung der Vorgaben zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII), und zum Schutz von Menschen mit Behinderung,
- b. die Sensibilisierung und Schulung aller Fachkräfte für den Umgang mit Verdachtsfällen, Konflikten und Bedrohungssituationen,
- c. die Kooperation mit den zuständigen Behörden in Fällen von Kindeswohlgefährdung.
- d. Die Förderung von Inklusion, Teilhabe und Chancengleichheit und Gewaltschutz (§37a SGB IX).

7. Grundlegende Methode

- a. Der Verein ist bestrebt in allen Tätigkeitsbereichen auf Basis der Methode der „Regulativen Bild- und Filmtherapie“ bzw. nach der Methode der „kokreativen Theatertherapie“ nach Prof. Schmidt, Bernd B. zu arbeiten.
- b. Anderen Methoden bleibt der Verein gegenüber stets offen und bereit, seine Kompetenzen zu erweitern.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2026 in Potsdam beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.